

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0013/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Benedikt Gieraths

Datum:	01.02.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	21.02.2018		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	01.03.2018		x	-	-	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum
Gerätewagen Logistik

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der
Gemeinde Barleben zum Einsatz des Gerätewagens Logistik.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG LSA) haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Das bedeutet, dass die Feuerwehren den Grundschutz für die Bürger entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicherstellen müssen. Dies schließt den Schutz der Bürger vor Gefahrstoffen ein.

Einsätze mit großen Mengen an Gefahrstoffen waren in der Stadt Wolmirstedt in der zurückliegenden Zeit selten. Trotzdem muss aufgrund der Möglichkeit der Gefahr eine Mindestausrüstung vorhanden sein. Dies ist in Wolmirstedt seit der Auflösung einer Vereinbarung mit dem Landkreis Börde nicht mehr gegeben.

Demgegenüber verfügt die Feuerwehr der Gemeinde Barleben über ein für derartige Einsätze ausgerüstetes Fahrzeug und ist auch bereit, die Stadt Wolmirstedt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz im Bedarfsfall mit dem Gerätewagen Logistik zu unterstützen.

Schwerpunkt der Zusammenarbeit bildet dabei die Unterstützung bei Gefahrstoff- und Strahlenschutz Einsätzen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht jedoch nicht, wenn dadurch der abwehrende Brandschutz in der Gemeinde Barleben gefährdet sein würde.

Die Inanspruchnahme der Feuerwehr Barleben ist für die Stadt Wolmirstedt kostenpflichtig.

Um entsprechende Regelungen hinsichtlich der o.g. Unterstützung festzuschreiben, wird die beiliegende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben geschlossen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
BrSchG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen

Zweckvereinbarung